

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/2021

28.05.2021

167. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 28.01.2021**

Curriculum

für den
Hochschullehrgang
Musik erleben und gestalten –
inklusiv, vielfältig, polykulturell

(20 ECTS-AP)



Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum Hochschullehrgang

Musik erleben und gestalten –
inklusiv, vielfältig, polykulturell

Beschluss der Curricularkommission vom 16.04.2021

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 17.05.2021

Genehmigung durch das Rektorat vom 17.05.2021

Studienbeginn ab Wintersemester 2021

Umfang: 20 ECTS-AP

Inhaltsverzeichnis

1 Qualifikationsprofil.....	3
1.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
1.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	4
1.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt	4
1.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	5
1.5 Ausweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	5
1.6 Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	5
2 Curriculum	5
2.1 Allgemeines	5
2.1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission	5
2.1.2 Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium	5
2.1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat	5
2.1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	5
2.2 Zulassungsvoraussetzungen	5
2.3 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	6
2.4 Modulübersicht	6
2.4.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung	6
2.4.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	6
2.5 Modulbeschreibungen	8
2.6 Prüfungsordnung	14
2.7 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	18
Anhang	19
A Legende	19
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	20

1 Qualifikationsprofil

Mit dem vorliegenden Curriculum des Hochschullehrgangs *Musik erleben und gestalten – inklusiv, vielfältig, polykulturell* erfüllt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (im Folgenden KPH Graz) gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Statut der KPH Graz die Aufgabe, ein wissenschaftlich fundiertes berufsfeldbezogenes Bildungsangebot im Bereich der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere für Pädagoginnen und Pädagogen im schulischen Kontext, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

1.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Der Hochschullehrgang *Musik erleben und gestalten – inklusiv, vielfältig, polykulturell* (Dauer: 4 Semester, 20 ECTS-AP) wendet sich an Pädagoginnen und Pädagogen der Primarstufe und Sekundarstufe I, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen. Der Hochschullehrgang wird in Kooperation mit dem Steirischen Volksliedwerk durchgeführt.

Durch den Hochschullehrgang soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht werden, in ihrem Arbeitsbereich musikpädagogische Impulse zu setzen und ihre musikpädagogische Praxis im Hinblick auf die Dimension des kompetenten Einsatzes polykultureller Musikaarbeit in den Bereichen Singen und vokales Musizieren, Hörerfahrung, Tanz und Bewegung und Improvisation im kreativen musikalischen Gestalten zu erweitern.

Veränderte soziale Bedingungen in unseren Schulen, welche sich in vermehrt vorhandener und wahrgenommener Heterogenität in kulturellen, religiösen, sprachlichen und leistungsbezogenen Diversitätsdimensionen äußern, verlangen von Pädagoginnen und Pädagogen Methodenvielfalt hinsichtlich des individuellen Förderns und Forderns sowie erweiterte Kompetenzen in der kulturellen und kultursensitiven Arbeit mit heterogenen Lerngruppen, wie sie vor allem im inklusiven pädagogischen Bereich zu erwerben sind. Weiters öffnet sich die Institution Schule auch in organisatorischer Hinsicht neuen Formen (z.B. Ganztagschule) und verlangt von den handelnden Personen Flexibilität und Kreativität.

Studienergebnisse (z.B. Shaw, Silverman & Pearson, 1984; Bastian, 2000; Rauscher & Zupan, 2000; Schellenberg & Hallam, 2005¹), belegen, dass verstärkter Musikunterricht für das Erreichen der allgemeinen Bildungsziele der Kinder und der Einsatz kreativer Musikunterrichtsmethoden für das Erlangen von Transfereffekten fachübergreifend vorteilhaft sind. Diese Transfereffekte sind mit kreativem Musikeinsatz in der Schule „spielerisch-musikalisch“ zu erreichen. Sie sollen das Kind in seiner ganzheitlichen Entfaltung unterstützen.

Für Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer kulturellen, sozialen, sprachlichen oder weltanschaulich religiösen Herkunft, kann die Auseinandersetzung mit polykulturellem Musikgut vorbereitend auf das Leben in einer globalisierten Welt wirken, den Horizont erweitern sowie

¹Bastian, H. G. (2000). Musik(erziehung) und ihre Wirkung. Eine Langzeitstudie an Berliner Grundschulen. Mainz: Schott

Rauscher, F. H., Zupan, M. A (2000). Classroom keyboard instruction improves kindergarten children's spatial-temporal performance: A field experiment. *Early Childhood Research Quarterly*, Band 15, S. 215-228

Schellenberg, G. E., Hallam, S. (2005). Music listening and cognitive abilities in 10 and 11 year olds: The Blur effect. *Annals of the New York Academy of Sciences*, Band 1060, S. 1-8

Shaw, G. L., Silverman, D. J., Pearson, J. C. (1984). Model of cortical organization embodying a basis for a theory of information processing and memory recall, *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*, Band 82, Nummer 8, S. 2364–2368

die Suche nach der eigenen Identität und Herkunft im Kontext pluraler Lebensformen unterstützen. Dabei soll auch die Beschäftigung mit österreichischer Volksmusik das Verständnis für das Werden der heutigen Gesellschaft mit ihren spezifischen Traditionen schaffen und vertiefen. Für Schülerinnen und Schüler anderer kultureller Herkunft kann diese Begegnung ein wichtiger Schritt dazu sein, das Zugehörigkeitsgefühl zu stärken, wobei der Bezug zur jeweiligen Herkunfts- und Volkskultur als bereicherndes Element in den Musikunterricht einfließt.

Die professionelle Praxisorientierung des Hochschullehrgangs unterstützt die Umsetzung in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bildungsbereich, unter anderem auch in ganztägigen Schulformen und pädagogischen Angeboten; sie sollen einen fundierten Einblick in die Bedeutung und Vielfalt der Musikpädagogik erhalten und nach dem Prinzip der Selbsterfahrung fachspezifisch-praktische Kompetenzen erlangen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hochschullehrgangs verstehen sich als aktiv Lernende, die die angebotenen musikpädagogischen Inhalte mit fachlicher Unterstützung von qualifizierten Expertinnen und Experten selbst erarbeiten, erproben und erfahren, um Sicherheit im Tun zu erlangen und so die Inhalte in ihre jeweiligen pädagogischen Tätigkeitsfelder einfließen zu lassen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, musikalische Prozesse und Projekte professionell anzuleiten und dazu angehalten, diese in ihrem pädagogischen Berufsumfeld umzusetzen. Theorie und Praxis stehen in diesem weiterbildenden Hochschullehrgang in einem sehr engen Bezug zueinander.

1.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Zusatzqualifikationen für einen kompetenzorientierten Unterricht in Musikerziehung in inklusiven und durch kulturelle Vielfalt gekennzeichneten Klassen unter besonderer Berücksichtigung interkultureller, volkskultureller und inklusiver Aspekte.

1.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt

Zusatzqualifikationen in der schulischen Musikerziehungstätigkeit sowohl in der Elementarpädagogik, als auch in der Primar- und Sekundarstufenpädagogik sind erforderlich, um Musik zeitgemäß, adäquat und professionell vermitteln zu können. Zudem zeigt sich an vielen Mittelschulen in Österreich die Tatsache, dass mangels qualifizierten Personals häufig gerade der Gegenstand Musikerziehung von Pädagoginnen und Pädagogen ohne entsprechende Ausbildung unterrichtet werden muss.

Die Bildungsdirektion Steiermark bestätigt die Relevanz für den Arbeitsmarkt und unterstützt das Angebot des Hochschullehrgangs.

1.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs *Musik erleben und gestalten – inklusiv, vielfältig, polykulturell* sind mit grundlegenden und aktuellen Methoden und Modellen der Musikerziehung vertraut und können darauf aufbauend inklusive und ganzheitliche Unterrichtsprozesse einleiten und zielorientiert Projekte sowie musikalische Schulveranstaltungen planen und koordinieren.

1.5 Ausweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Bei der Planung und Erstellung des Curriculums wurden Lehrveranstaltungen, Inhalte und Kompetenzen mit der Bildungsdirektion Steiermark akkordiert und mit dem Steirischen Volksliedwerk abgestimmt.

1.6 Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Österreichweit gibt es derzeit keine spezifisch vergleichbaren Hochschullehrgänge, wohl aber einschlägige Weiterbildungsangebote: So bietet die PH Niederösterreich in Kooperation mit der Donau Universität Krems und der Musikfabrik N.Ö. ab Herbst 2018 einen neuen einjährigen Studiengang für neue Wege in der Kunstvermittlung unter dem Titel *Musik – zeitgemäß unterrichtet!* mit dem Schwerpunkt für Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I (MS) und Menschen, die im Bereich der Freizeitpädagogik, im Musikschulwesen und in der freien Musikvermittlung tätig sind, an.

2 Curriculum

2.1 Allgemeines

2.1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission: 16.04.2021

2.1.2 Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium: XX.04.2021

2.1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat: XX.04.2021

2.1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 20 ECTS-AP

Dauer: 4 Semester

2.2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. HG § 52 f (2) ein aktives Dienstverhältnis, für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ein Abschluss an einem Kolleg für Sozialpädagogik, für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bzw. Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen ein Abschluss an einer Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik, für

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziale Arbeit ein Abschluss an der FH Joanneum.

Die Zulassung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

2.3 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Lehrerinnen/Lehrer, und in dieser Gruppe Personen, die in der Primarstufe tätig sind, bevorzugt aufgenommen.

2.4 Modulübersicht

2.4.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG		Modulart	SWSt	EC	Semester
Modul 1	Musikgeschichte, Theorie und Pädagogik für den polykulturellen, inklusiven und volkskulturellen Einsatz	PM	4	5	1
Modul 2	Polykulturelles und inklusives musikalisches Gestalten	PM	4	5	2
Summe	1. Studienjahr		8	10	
Modul 3	Musizieren und Improvisieren	PM	4	5	3
Modul 4	Musik aus allen und in alle Richtungen	PM	4	5	4
Summe	2. Studienjahr		8	10	
Gesamtsumme			16	20	

2.4.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Musikgeschichte, Theorie und Pädagogik für den polykulturellen, inklusiven und volkskulturellen Einsatz							
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SWSt	Davon Anteil der betreuten Studienanteile gem. § 37 HG	EC
1.	FW	MP01	Musiktheorie für Weltmusik und deren geschichtliche und kulturhistorische Traditionen	VO	1		2
1.	FD	MP02	Kinderstimmgebung	SE	1		1
1.	FD	MP03	Volksmusik I – vom Singen spezifischer Literatur	SE	1		1
1.	FW	MP04	Band-Conducting und Ensembleleitung	SE	1		1

Modul 2: Polykulturelles und inklusives musikalisches Gestalten							
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SWSt	Davon Anteil der betreuten Studienanteile gem. § 37 HG	EC
2.	FD	MP05	Arrangementtechnik für Schulklassen und Kindergruppen	SE	1		2
2.	FD	MP06	Polykulturelles Liedrepertoire und Rhythmen aus aller Welt	SE	1		1
2.	FD	MP07	Volksmusik II – vom Tanzen	SE	1		1
2.	FW	MP08	Hören und Erfahren neuer Werke	SE	1		1

Modul 3: Musizieren und Improvisieren							
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SWSt	Davon Anteil der betreuten Studienanteile gem. § 37 HG	EC
3.	FD	MP09	Instrumental- und Spielmusik im Klassenraum	SE	1		1
3.	FD	MP10	Volksmusik III – vom Jodeln und Tradieren	SE	1		1
3.	FD	MP11	Improvisation in der Musik mit Kindern	SE	1		1
3.	FD	MP12	Die Funktionalität von Musik fächerübergreifend und neue Medien	VO	1		2

Modul 4: Musik aus allen und in alle Richtungen							
Sem	FB	Abk	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SWSt	Davon Anteil der betreuten Studienanteile gem. § 37 HG	EC
4.	FW	MP13	Musikgenres und Musikrichtungen im Songwriting	VO	1		1
4.	FD	MP14	Worldmusic - Populärmusik und Volksmusik aus der ganzen Welt	SE	1		1
4.	FD	MP15	Musik und Inklusion durch Rhythmik	SE	1		1
4.	FD	MP16	Förderaspekte von Musikpädagogik im projektbezogenen Setting	SE	1		2

2.5 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: Modul 1 Musikgeschichte, Theorie und Pädagogik für den polykulturellen, inklusiven und volkskulturellen Einsatz		
Modulniveau/Modulart: Pflichtmodul		
SWSt 4	ECTS-AP 5	Semester 1
Präambel: Das Modul erweitert die musiktheoretischen, musikgeschichtlichen und musikpädagogischen Kenntnisse, auf die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Gestaltung musikpädagogischer Angebote und Impulse zurückgreifen können. Im Zentrum steht die Professionalisierung des Repertoires inhaltlicher und methodischer Kompetenzen für einen aktuellen Musikunterricht. Inhalte: • Musiktheorie für Musik aus aller Welt • Geschichte der Musik und ihre kulturellen und kulturkritischen Traditionen • Terminologie der Musik • Kinderstimmgebung in Theorie und Praxis • allgemeine Förderung der Kinderstimme • professionelle Auseinandersetzung mit dem Volksliedgesang • Volksliedrepertoire und Aufführungspraxen • Band-Conducting mit verschiedenen Taktarten • Ensembleleitung und Zusammenstellung von Spielmusikgruppen		
Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ... • können aufgrund des erworbenen Fachwissens musikpädagogische Zugänge und Angebote für ihre Zielgruppe erstellen. • können aufbauend auf ihren geschichtlichen und theoretischen Fachkenntnissen ein adäquates, aktuelles und umfassendes Musikprogramm planen, umsetzen und dieses kritisch betrachten. • können aufbauend auf das erworbene Wissen und Können ihre Handlungskompetenz in der Musikpädagogik erweitern. • können stimmbildnerische Grundlagenübungen erproben und in der Gruppe bzw. Klasse anwenden. • können neue Stimmbildungsübungen für Kinder planen und in einen stimmhygienischen Kontext stellen. • können Wissen über volksmusikalische Elemente im Lied nachweisen und dieses im Unterricht methodisch-didaktisch einsetzen. • können weltmusikalische Liedtaktarten im Bandkontext dirigieren und die Aufführung altersgerechten Liedguts anleiten. • können vielfältiges und weltmusikalisches Handeln musikpädagogisch in der Ensembleleitung altersgerecht und inklusiv einsetzen.		

Lehr- und Lernmethoden:

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

Sprache:

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECTS-AP	Sem
MP01	Musiktheorie für Weltmusik und die geschichtlichen und kulturhistorischen Traditionen	npi	VO	FW	-	1	2	1.
MP02	Kinderstimmbildung	pi	SE	FD	26	1	1	1.
MP03	Volksmusik I – vom Singen spezifischer Literatur	pi	SE	FD	26	1	1	1.
MP04	Band-Conducting und Ensembleleitung	pi	SE	FW	26	1	1	1.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

Modul 2 Polykulturelles und inklusives musikalisches Gestalten

Modulniveau/Modulart: Pflichtmodul

SWSt 4	ECTS-AP 5	Semester 2.
------------------	---------------------	-----------------------

Präambel: Das Modul befasst sich schwerpunktmäßig mit der Ausführung von Musikrepertoire aus der ganzen Welt, mit volkskultureller Musik und Worldmusic und dem Hören und Begegnen in der definitiven Werksauseinandersetzung; es vermittelt Gestaltungselemente und Handlungskompetenzen für deren Einsatz in inklusiven multikulturellen Umgebungen.

Inhalte:

- Einsatzfelder aktueller arrangiertechnischer Methoden für den Gruppen- und Klassenunterricht
- Hören und Erkennen bestimmter Merkmale neuer Musikstilrichtungen für den inklusiven Einsatz in der Schule unter Berücksichtigung neuer Werke
- neues Liedrepertoire aus aller Welt – Worldmusic
- polykulturelle Rhythmus- und Musiziertechniken
- neue Modelle von Volkstanz und Volksmusik für Kinder
- Leadermodelle, vereint mit agogischen Übungen und speziellen Zäsuren
- Anleitung zu Variation und Improvisation

Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können neue Arrangiertechniken zielorientiert und praxiszentriert anwenden.
- können das Liedgut verschiedener Kulturen für den Schulraum adäquat darbringen und für Schulklassen geplant und handlungsorientiert einsetzen.

• können neue Choreographien volkskultureller Tänze erfassen, für Kinder pädagogisch aufbereiten und in der Schule erarbeiten. • können aktuellen Musikunterricht in inklusiven Settings umfassend planen und umsetzen. • verstehen das Leadermodell neuer Musikrichtungen als kreativen Zugang zur erweiterten Kompetenzerfahrung der Schülerinnen/Schüler im musikalischen Bereich.								
Lehr- und Lernmethoden: Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
Sprache: Deutsch								
Lehrveranstaltungen								
Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECTS-AP	Sem
MP05	Arrangementtechnik für Schulklassen und Kindergruppen	pi	SE	FD	26	1	2	2.
MP06	Polykulturelles Liedrepertoire und Rhythmen aus aller Welt	pi	SE	FD	26	1	1	2.
MP07	Volksmusik II – vom Tanzen	pi	SE	FD	26	1	1	2.
MP08	Hören und Erfahren neuer Werke	pi	SE	FW	26	1	1	2.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: Modul 3 Musizieren und Improvisieren		
Modulniveau/Modulart: Pflichtmodul		
SWSt 4	ECTS-AP 5	Semester 3.
Präambel: Aufbauend auf den Inhalten der vorhergehenden Module stehen die kreative und flexible Arbeit und das Improvisieren mit neuen musikalischen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten im Zentrum des Moduls. Der fächerübergreifende Einsatz von Musik in allen Lehrplanbereichen rundet das Angebot ab.		
Inhalte: • Aufbau, Modelle und Durchführung verschiedener neuer Instrumental- und Spielmusikformen in der Klasse • musikwissenschaftliche Zugänge zur Funktionalität der Musik • Traditionen und vokale Formen in der Volksmusik in der schulischen Arbeit • Jodeln als kreative und freie vokale Ausdrucksform • freie und improvisatorische musikalische Ausdrucksformen • Improvisation als kreative Handlungskompetenz im Fach Musikerziehung in der Schule der sechs- bis 14-Jährigen • musikdidaktische Zugänge für einen umfassenden Musikunterricht in allen Lehrplanbereichen		

Planung und praktische Durchführung verschiedener neuer theoretischer Stundenmodelle in inklusiven Settings								
Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ... - können erweiterte aktuelle instrumentale Spielmusikformen für den Unterricht planen, erstellen und im Unterricht durchführen. - verstehen Inhalte der Musikwissenschaft über die Funktionalität und den Aufbau von Musik und können dieses Wissen im Unterricht berücksichtigen. - können kreative volksmusikalische Gesangsformen wie das Jodeln ausführen und diese mit Kindern einüben. - können musikalische Improvisationsformen in verschiedenen Musikstilen ausführen und diese zielgerichtet und handlungsorientiert in den Musikunterricht einfließen lassen. - können neue Medien kreativ im Unterricht einsetzen. - können kreativ-motivierend und assoziationszentriert musikalische Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler anregen und deren ganzheitliche Kreativität fördern. - können die einzelnen Lehrplanbereiche der Musikerziehung erweitert anwenden und damit vernetzt kreative Stundenmodelle für einen allumfassenden inklusiven Unterricht in der Schule erstellen.								
Lehr- und Lernmethoden: Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
Sprache: Deutsch								
Lehrveranstaltungen								
Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECTS-AP	Sem
MP09	Instrumental- und Spielmusik im Klassenraum	pi	SE	FD	26	1	1	3.
MP10	Volksmusik III – vom Jodeln und Tradieren	pi	SE	FD	26	1	1	3.
MP11	Improvisation in der Musik mit Kindern	pi	SE	FD	26	1	1	3.
MP12	Die Funktionalität von Musik fächerübergreifend und neue Medien	npi	VO	FD	-	1	2	3.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: Modul 4 Musik aus allen und in alle Richtungen		
Modulniveau/Modulart: Pflichtmodul		
SWSt 4	ECTS-AP 5	Semester 4.
Präambel: Das musikpädagogische Repertoire der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ergänzt durch neue Musikgenres und Musikrichtungen, das Songwriting für exklusive Liedformen, popular- und volksmusikalische Ausdrucksformen sowie durch therapeutische Ansätze von Musik und Rhythmik, die im inklusiven Kontext spezifische Fördermaßnahmen ermöglichen. Inhalte: • Musik verschiedener Stile und deren genrespezifische Hör- und Einsatzbereiche • Musik aus dem Popularbereich und Volksmusik im praktischen schulischen Alltagskontext • neue Übungen der Rhythmik für inklusive Klassen sowie Musik und deren spezifische Terrains: Zeit, Kraft, Raum und Form im Musikunterricht urbaner und ländlicher Schulen • Konzepte musikalisch-therapeutisch-funktioneller Arbeit und deren Parallelen zur Musikpädagogik • interdisziplinäre und fächerübergreifende musikalische Methoden • übergreifende Projektarbeit zur Gesamtthematik		
Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ... • können stilistisch und genreübergreifend hörerfahrend musikalisch handeln. • können popular- und volksmusikalisches Arbeiten in verschiedenen Praxismodellen planen und anwenden. • können durch das Vermitteln verschiedener musikalischer Strukturen Inhalte zielgerichtet musikalisch weitergeben. • können mit neuen Mitteln der Rhythmik inklusive Konzepte erstellen und damit Internationalität und Musik in Verbindung bringen. • können die Verbindungen von musiktherapeutisch-funktionellen Übungen zur Musikpädagogik erkennen und die daraus resultierende Übungen zielgerichtet einsetzen. • können basierend auf dem Grundlagenwissen musikpädagogische Einheiten für die Primar- und Sekundarstufe I planen, realisieren und reflektieren. • können durch adäquate Fördermaßnahmen und die Transfereffekte von Musik die Kreativität und Musikalität der Kinder in den Musikeinheiten fördern. • können ihre musikpädagogische Arbeit in einer zusammenfassenden Projektarbeit dokumentieren.		
Lehr- und Lernmethoden: Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen		

Sprache: Deutsch								
Lehrveranstaltungen								
Abk	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ	SWSt	ECTS-AP	Sem
MP13	Musikgenres und Musikrichtungen im Songwriting	npi	VO	FW	-	1	1	4.
MP14	Worldmusic - Populärmusik und Volksmusik aus der ganzen Welt	pi	SE	FD	26	1	1	4.
MP15	Musik und Inklusion durch Rhythmik	pi	SE	FD	26	1	1	4.
MP16	Förderaspekte von Musikpädagogik im projektbezogenen Setting	pi	SE	FD	26	1	2	4.

2.6 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist einheitlich für alle Lehrgänge der KPH Graz. In § 1 ist der Geltungsbereich für den jeweiligen Hochschullehrgang festgeschrieben, in § 14 werden ggf. Abschlussarbeiten definiert, § 15 legt die Abschlussbedingungen und ggf. die zu verleihende Bezeichnung fest.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Musik erleben und gestalten – inklusiv, vielfältig, polykulturell*.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 14

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

2. Die Beurteilung von Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter und/oder Ausbildungslehrerinnen bzw. Ausbildungslehrer haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

4. Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin bzw. des Praxislehrers.

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der bzw. die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem bzw. der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

6. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF

eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der bzw. dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer bzw. Prüferinnen erweitert, welcher bzw. welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Tritt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Projektarbeit

Nicht zutreffend

§ 15 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind.

2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-AP ausweist.

2.7 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Anhang

A Legende

AG:	Arbeitsgemeinschaft
EC:	European Credit Transfer and Accumulation System Anrechnungspunkte
ECTS:	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-AP:	European Credit Transfer and Accumulation System Anrechnungspunkte
EX:	Exkursion
FW:	Fachwissenschaft
FB:	Fachbereich
FD:	Fachdidaktik
HG:	Hochschulgesetz
HLG:	Hochschullehrgang
LN:	Leistungsnachweis
LV:	Lehrveranstaltung
LV-Typ:	Lehrveranstaltungstyp
np:	nicht prüfungsimmanent
pi:	prüfungsimmanent
PJ:	Projekt
PM:	Pflichtmodul
PPS:	Pädagogisch-Praktische Studien
PR:	Praxis / Praktika
SE:	Seminar
Sem:	Semester
SWSt:	Semesterwochenstunden
TZ:	Teilungsziffer
UE:	Übung
VO:	Vorlesung
VU:	Vorlesung mit Übung

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.